



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 2.256 RRB 1887/0970
Titel	[Körperverletzung] Joh. [Arnold] Morf in d. Feilenhauerei J. U. Binder Winterthur.
Datum	26.05.1887
P.	566–567

[p. 566] Das Statthalteramt Winterthur übermittelte gemäß Art. 4 des eidg. Fabrikges. die Acten über die von ihm vorgenommene Untersuchung, betreffend eine von Joh. Arnold Morf von Rykon - Illnau, geb. 1849, am 3. Februar d. Js. in der Feilenhauerei des H[errn] J. U. Binder in Winterthur erlittene Körperverletzung.

Aus diesen Acten ergibt sich Folgendes:

Joh. Arnold Morf war am 3. Januar d. Js. in das genannte Etablissement einge- // [p. 567] treten & arbeitete als Schmid in demselben. Als am 3. Februar eine Feile entzwei geschnitten werden sollte, flog das eine Stück zurück an seinen linken Arm, wodurch ihm die Hauptader zerschnitten wurde.

Muthmaßliche Arbeitsunfähigkeit – nicht angegeben; der Verletzte glaubt aber, er trage keinen bleibenden Nachtheil davon.

Herr Fabrikinspektor D^r Schuler in Mollis, welchem die Acten zur Einsicht & Rückäußerung zugestellt wurden, sandte dieselben ohne irgend welche Bemerkung zurück.

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direction des Innern,
beschließt:

1. Es ist in dieser Angelegenheit für den Regierungsrath keine Veranlassung weder zu administrativem Vorgehen, noch (abgesehen von der Kostenfrage) zu einer Ueberweisung an's Gericht vorhanden.
2. Mittheilung an das Statthalteramt Winterthur unter Rücksendung der Acten, & an H[errn] Fabrikinspektor D^r Schuler in Mollis.

[Transkript: der/14.09.2016]